Gemeindeamt Kirchham
Politischer Bezirk Gmunden
4656 Kirchham Nr. 32
Tel. (07619) 2015-22, 2402, Telefax (07619) 2015-20
Web:www.kirchham.at E-Mail: gemeinde@kirchham.at

Zahl: 131-4-2025 Kirchham, am 15.05.2025

KUNDMACHUNG

Auf Grund § 10 Abs. 5 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes 1994 in der gültigen Fassung wird kundgemacht:

In der Gemeinde Kirchham gehören nachstehende Objekte der Risikogruppe im Sinne des § 10 Abs. 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz in Verbindung mit § 2 der Oö. Feuerpolizeiverordnung idgF an:

Lfd. Nr.	Objektbezeichnung und Adresse Risikoobjekt	Überprüfungs-intervall gem. § 10 Abs. 1 Oö. FGPG idgF	
		3 Jahre	5 Jahre
1.	kein Risikoobjekt iSd § 10 Abs. 1 Oö. FGPG		
2.	Volksschule Kirchham, 4656 Kirchham Nr. 34 Erschwerte Evakuierungsbedingungen, Zugänglichkeit, Lage, Nutzung	X	
3.	Kindergarten Kirchham, 4656 Kirchham Nr. 36 Erschwerte Evakuierungsbedingungen, Zugänglichkeit, Lage, Nutzung	X	
4.	Mehrzweckhalle, 4656 Kirchham Nr. 34 Erschwerte Evakuierungsbedingungen, Zugänglichkeit, Lage, Nutzung	X	
5.	Röm. kath. Pfarrkirche (alt), 4656 Kirchham, Grst. Nr. .23 und 78, KG 42126 Kirchham Menschenansammlung, Zugänglichkeit, Lage, zusammengebaut mit neuer Pfarrkirche	X	
6.	Röm. kath. Pfarrkirche (neu), 4656 Kirchham, Grst. Nr. 78, KG 42126 Kirchham Menschensammlung, Zugänglichkeit, Lage, Nutzung UG, zusammengebaut mit alter Pfarrkirche	X	
7.	Pfarrheim, 4656 Kirchham Nr. 44 (dzt. Krabbelstube) Erschwerte Evakuierungsbedingungen, Nutzung	X	
8.	bis inkl. 10: keine Risikoobjekte iSd § 10 Abs. 1 Oö. FGPG		
11.	Innotech/Mevisto, 4656 Kirchham, Laizing 10 Zusammengebaut mit Laizing 11/Fremdbesitz, Art der Produktion, Lagerung??, Lage		X
12.	Artina/Weyland, 4656 Kirchham, Laizing 11 Zusammengebaut mit Laizing 10/Fremdbesitz, Lage		X
13.	kein Risikoobjekt iSd § 10 Abs. 1 Oö. FGPG		
14.	Weingärtner, 4656 Kirchham Nr. 29 + Laudachtal 26a BMA/techn. Brandschutzeinrichtung, Zugänglichkeit		X
15.	Bauhof/ASZ Kirchham, 4656 Kirchham, Laizing 14 Lagerung, Nutzung	X	
16.	ZIB Hagenmühle (ehem. VS), 4656 Kirchham, Hagenmühle 7 Nutzung, Zugänglichkeit (keine 3 Seiten über Eigengrund/öff. Gut zugänglich)	X	
17.	bis inkl. 18: keine Risikoobjekte iSd § 10 Abs. 1 Oö. FGPG		
19.	Mostschenke Moar z'Krottendorf/Landwirtschaft/Wohnungen 4656 Kirchham, Krottendorf 6 – *Prüfung Einordnung!* Verschiedene Nutzungen, Evakuierungsbedingungen innenlieg. Spielplatz	X	
20.	Tischlerei Hindinger, 4656 Kirchham, Eisengattern 37 – *Prüfung Einordnung und Intervall!* Zugänglichkeit, Lage - Nähe zu Eisenbahn, zusammengebaut mit WH		X
21.	kein Risikoobjekt iSd § 10 Abs. 1 Oö. FGPG		
22.	Tischlerei Attwenger, 4656 Kirchham, Guggenberg 20 BMA/techn. Brandschutzeinrichtung		X
23.	bis inkl. 24: keine Risikoobjekte iSd § 10 Abs. 1 Oö. FGPG		
25.	Gasthaus/Landwirtschaft Pöll, 4656 Kirchham 33 + 33a – *Prüfung Intervall!* Verschiedene Nutzungen, Lage, Evakuierungsbedingungen/Zugänglichkeit?		X
26.	bis inkl. 29: keine Risikoobjekte iSd § 10 Abs. 1 Oö. FGPG		

Angeschlagen am: 15.05.2025

Abgenommen am: .....

30.	Tischlerei SFK, 4656 Kirchham, Kampesberg 3 – *Prüfung Einordnung!* Zugänglichkeit (keine 3 Seiten über Eigengrund/öff. Gut zugänglich), baurechtl. vorgeschrieb. Brandschutzeinricht./techn. Brandschutzeinricht.?		X
31.	bis inkl. 44: keine Risikoobjekte iSd § 10 Abs. 1 Oö. FGPG		
45.	Golfclub/Gasthaus/WHA Kampesberg 21 + 21a, 4656 Kirchham, Kampesberg 21 + 21a – *Prüfung Intervall (gewerbebehördl. Betriebsanlagengenehmigung ja/nein)* Zugänglichkeit (keine 3 Seiten über **Eigen**grund/öff. Gut zugänglich), Nutzung	X	
46.	bis inkl. 51: keine Risikoobjekte iSd § 10 Abs. 1 Oö. FGPG		
52.	Wohn- und Geschäftshaus/Fleischhauerei Kirchham 35 + 37, 4656 Kirchham Nr. 35 + 37 – *Prüfung Einordnung (GK)* Lage, erschwerte Evakuierungsbedingungen		X
53.	bis inkl. 85: keine Risikoobjekte iSd § 10 Abs. 1 Oö. FGPG		
86.	*Pfarrhof Kirchham (ev. später Umbau zu Krabbelstube), 4656 Kirchham Nr. 46 – sonst dzt. (2025-05) kein Risikoobjekt!!*	X	
87.	WHA/Betreut. Wohnen Green Harmony, 4656 Kirchham Nr. 5 Evakuierungsbedingungen, Nutzung	X	
88.	bis inkl. 92: keine Risikoobjekte iSd § 10 Abs. 1 Oö. FGPG		
93.	Ärzte-/Therapiezentrum Salvida, 4656 Kirchham, Eisengattern 1a Evakuierungsbedingungen, Nutzung	X	
94.	bis inkl. ###: keine Risikoobjekte iSd § 10 Abs. 1 Oö. FGPG		

Hinweise:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz sind diese Objekte, die der Risikogruppe angehören, daher alle 3 Jahre einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen, bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung alle 5 Jahre.

Alle übrigen Objekte, die nicht der Risikogruppe angehören (und daher nicht namentlich in dieser Liste angeführt sind), sind in einem Intervall von 10 Jahren (§ 10 Abs. 1 Z 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz) einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude mit höchstens 3 Wohnungen und deren Nebengebäude sowie bei diesen vergleichbaren Gebäuden und Nebengebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleicher Gefährdung, sofern es sich dabei um Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 iS der Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien handelt, sind nach Änderung des Oö. FGPG idgF mit LGBl. Nr. 96/2024 nicht mehr einer regelmäßigen feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Ausschließlich und überwiegend Wohnzwecken dienende Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind seit der Änderung des Oö. FGPG idgF mit LGBl. Nr. 96/2024 wie folgt einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen:

- Ein Prüfintervall von 10 Jahren gilt bei solchen Gebäuden weiterhin für die Gebäudeteile, die außerhalb der einzelnen Wohnung liegen und der Benützung aller Bewohnerinnen und Bewohner dienen, wie Zu- und Eingänge, Gänge, Gemeinschaftsanlagen, Tiefgaragen, udgl (§ 10 Abs. 1 Z 3 Oö. FGPG idgF)
- Die einzelnen Wohnungen sind allerdings zukünftig nur mehr alle 20 Jahre einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen und zwar unabhängig von der Anzahl der Wohnungen!

Bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von glaubhaften Hinweisen auf Lagerungen oder sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer Feuerpolizeilichen Überprüfung waren, kann gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz idgF jederzeit eine Überprüfung durchgeführt werden.

Der Bürgermeister:

kpo. Dörflinger

Ingo Dörflinger

Angeschlagen am: 15.05.2025

Abgenommen am: